

## § 12 geförderte Mietwohnungen

Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbauförderungsmittel ist, dass die neue Wohnung dem Mieter und seinen Mitbewohnern als **Wohnsitz** dient. Die Rechte an sämtlichen Vorwohnungen sind längstens 6 Monate nach Bezug der neuen Wohnung aufzugeben.

Für die Anmietung einer geförderten Mietwohnung in dieser Wohnhausanlage gibt es **Einkommensobergrenzen**, die vom Mieter nicht überschritten werden dürfen (siehe Tabelle).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist die Gewährung eines Eigenmittlersatzdarlehens möglich. Nähere Informationen erhalten Sie in der **Finanzierungsberatung der Stadt Wien, 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 3/ A/ 1.OG, ☎ 050505/5 6490**.

### EINKOMMENS- GRENZEN MIETWOHNUNGEN § 12 Förderung

#### Höchsteinkommen NETTO

	NETTO in EURO (14 x monatlich)	NETTO in EURO (jährlich)
1 Person	2.402,86	33.640,--
2 Personen	3.580,00	50.120,--
3 Personen	4.051,43	56.720,--
4 Personen	4.522,14	63.310,--
jede weitere Person	plus 264,29	plus 3.700,--